#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

### Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

3 (13.1.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Mr. 3

rderlin

Vb 14

ellidiat

Teil I

. Vb

rend i

. Vb

Vb 1

Léope

elten

ung P e Sti Berian

ruhenn

Thriff rfefre

Rang

1 192

1923.

t Mo pere

ann Rief

annth müll Frit ma If DI

b. bgültig Rarleruhe, ben 13. Januar

1923

### A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 20. Amteblatt. Beilage jum Amteblatt.

(A 2. Zb 11.)

1. Das Amtsblatt und die Beilage zum Amtsblatt erscheinen fünftig Donnerstags, ober wenn Feiertag, am vorhergehenden ober nachfolgenden Werftag.

2. Berichiebung bes Ericheinens bis zu einer Woche bleibt bei Stoffmangel vorbehalten. 3. Sondernummern werden bei befonderen Untaffen herausgegeben.

4. Unnahmeschluß für Berfügungen 12 30 nachmittags am letten bem Erscheinungstage vorhergehenden Werftag bei ber Bucherei der Reichsbahndirektion (Zb 11).

5. Berfand erfolgt von der Nr. 2 ab durch die Expeditur der Reichsbahndirektion.

6. Nachforderungen find nur zuläffig

a) als Erfat für beim Eingang fehlende Stude, aber auch nur, wenn unbedingt nötig,

b) auf Anordnung in einer Berfügung im Amtsblatt ober ber Beilage,

c) für die Aften ber Reichsbahndirektion.

7. Nachforderungen find an die Bücherei (Zb 11) zu richten.

8. Die Berfügung Nr. 40 im Umtsblatt 9/1922 wird aufgehoben.

Rr. 21. Stenerabzug.

(Ar 11. R 27. Mr. M 1.)

volle Arbeitstage fürzere Reiträume

I. Bom 1. Januar 1923 ab find fur ben Steuerabzug vom Arbeitslohn folgende Borfchriften zu beachten:

1. Alls Arbeitslohn gilt ber Gesamtbetrag ber Ginkunfte, Die in öffentlichem ober privatem Dienft beschäftigte ober angestellte Bersonen ms biefer Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Bartegelber, Ruhegehälter, Witwen= und Waisenpensionen, Gnadengebührniffe (vgl. Berfügung Nr. 285, Amtsblatt 82/1921) und andere Bezüge ober geldwerte Borteile für frühere Dienstleistung ober Berufstätigkeit, Krankengelbzuschüffe, ebenso Unterhaltungszuschüffe an Beamte Borbereitungsbienft, Bergutungen (Lohn) an Schrankenwärterinnen und Familienbeihilfen, Bergutungen aus der Gepactversicherung, Entann bederanteile aus Frachtzuschlägen, Bergütungen für Fahrkartenumstempelung, für Erteilung von Unterricht usw., Belohnungen aller Art.

Bom Steuerabzug find befreit: Dienftaufwandsentschäbigungen, Aufwandsentschäbigungen, Tagegelber, Reifefoften, Nachtbienftbergütungen, Zuschläge für Nachtarbeit, Bezüge aus einer Krankenversicherung und aus der reichsgesetzlichen Angestellten=, Unfall-, Invaliden= und hinterbliebenenversicherung, Unterstützungen, die infolge hilfsbedürftigfeit gewährt werden.

2. Der Arbeitgeber (bie Diensifftelle) hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. S. unter Berudfichtigung ber nachstehenden Ermäßigungen als Steuerabzug einzubehalten.

Der Steuerabzug ermäßigt fich im Falle ber Bahlung bes Arbeitslohnes für

a)	für ben Steuerpflichtigen und für feine zu seiner Haushaltung gablende Ehefrau um je	
	Die zur haushaltung zählende Chefrau wird auch dann bei dem Chemann berücklichtigt, wenn sie Arbeitslohn bezieht und daher auch ihrerseits selbst Anspruch auf Ermäßigung	
b)	gemäß a und c hat; für jedes zur Haushaltung bes Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Eigenkind, Stiefs, Schwiegers, Aboptivs	
-	Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeits- einkommen beziehen, werden nicht gerechnet:	10
· c)	zur Abgeltung ber nach § 13 Absah 1 Nr. 1 bis 7 E.St.G. zuläfsigen Abzüge (Werbungskoften u. a.) um	10

M	M	M	N
200	48	8	2
	no southern as		
1000	240	40	10
		A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	
1000 monatlich	240	40	10
monunity !	wöchentlich	täglid)	für je zwei au- gefangene oder volle Arbeits- ftunden

volle Wochen

Auf Antrag fann eine Erhöhung ber Beträge unter o zugelaffen werben, wenn ber Steuerpflichtige nachweift, daß bie ihm zustehenben bilge im Sinne des § 13 Absah 1 Rr. 1 bis 7 E.St.G. den Betrag von 120 000 M für das Jahr um mindestens 10 000 M übersteigen. ber ben Antrag entscheibet bas Finanzamt, bas auch bas Steuerbuch berichtigt.

eine Beilage.

Soweit Antragen auf Erhöhung des bisher vorgesehenen Betrags von 1080 M jahrlich bis zu 12 000 M jahrlich für das Ralendjahr 1923 von den Finangamtern bisher stattgegeben worden ift, tritt ab 1. Januar 1923 an Stelle bes Monatsbetrags biefer erhöht gu laffenen Ermäßigung ein Monatsbetrag von 1000 M. Soweit ein höherer Betrag als 12 000 M jährlich (= 120 000 M jährlich Berbungstoften) jur Berüdfichtigung beim Steuerabzug zugelaffen worben ift, ift ber ber jahrlichen Erhöhung entsprechende Monatsbetra an Stelle bes Monatsbetrags von 1000 M zu berüdfichtigen.

Für die nach a und b abzusehenben Betrage ift der Familienstand bes Arbeitnehmers vom 10. Oftober 1922, ber auf bem Steue

buch angegeben ift, für bas Rafenberjahr 1923 maggebenb.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben ben laufenden Begugen sonftige, insbesondere einmalige Ginnahmen, fo wird ber von biefen Em nahmen einzubehaltende Betrag von 10 v. S. ohne Berudi htigung der Betrage nach a-c abgezogen.

3. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, fo tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Biffer 2 eine fei Ermäßigung von 6 v. S. bes Arbeitslohnes. Der Steuerabzug beträgt alfo in diefem Falle 4 v. S. bes Arbeitslohnes.

4. Der nach Bornahme ber Ermäßigungen nach Biffer 2 und 3 einzubehaltenbe Betrag ift ohne Rudficht darauf, für welche Beit bi Lohnzahlung erfolgt, auf volle Mart nach unten abzurunden.

5. Die in Biffer 2 b vorgefebene Ermäßigung tann auf Antrag auch fur mittellose Angehörige gewährt werden, bie von dem Steuer

pflichtigen unterhalten werden. Uber ben Untrag entscheidet bas Finangamt.

6. Für bas Ralenderjahr 1923 find von den Gemeindebehörden neue Steuerbucher ausgegeben worben, die feitens ber Steuerpflie tigen an die Dienststellen abzugeben find. Diefe bewahren die Steuerbucher gefichert auf und handigen fie den Arbeitnehmern beim Auicheiben aus bem Dienft- ober Arbeitsverhaltnis, im arigen jederzeit auf Berlangen gegen Beicheinigung aus. Un Stelle ber ben neum Steuerbuchern aufgebrudten fruheren Ermäßigungen find beim Steuerabzug bie unter Biffer 2 (oben) genannten neuen Ermäßigungen berudfi ftigen. Diefe find auch in Spalte 5 der Steuerabjugstifte vorzumerten. Die Dienitstelle darf die Steuerbucher nicht abandern, auch ift ber im Steuerbuch eingetragene Familienftand für fie unbedingt maggebend. Die alten Steuerbucher werden ab 1. Januar 1928 ungulifig blatt find aber aufzubemahren, soweit fie nicht von den Arbe tnehmern gurudgefordert worden find.

7. Antrage auf Berückfichtigung weiterer Familienangehörigen (an die Gemeindebehorbe) ober mittellofer Angehörigen (an bas Finanamt) find ohne Rudficht auf die Bahl der neu hinzutretenden Ungehörigen das gange Jahr hindurch zuläffig. Rach Bewilligung folcher Un berfia trage wird bas Steuerbuch von der zuständigen Behörde berichtigt. De Ermäßigung für die neu hinzugekommene Berfon tritt bei der erften Rr. 4.

auf die Erganzung bes Steuerbuchs folgenden Lohn- (Behalts-) 3 th'ung in Rraft.

8. Die Steuer gilt als getilgt, wenn bas gefamte fteuerbare Gint immen aus Arbeit John nicht ben Betrag von 1 000 000 # (für 1922 nicht ben Betrag von 400 000 %) überiteigt und ber Steuerabjug nat Borf frift dur hgeführt ift Dies gilt auch fur fteuerbares Em tommen bis insgesamt 1 000 000 M (für 1922 bis 400 000 M) einschließlich, wenn es aus Arbeitslohn und aus sonstigem Gintommen bi au 10 000 % (für 1922 : 5000 %) beftebt.

9. Mertblatter, aus benen bie neuen Ermäßigungen fur einen bestimmten Familien tand unmittelbar abgelefen werden fonnen, werden

von ben Finangamtern und Steuereinnehmereien auf Unfuchen unentgeltlich abgegeben.

10. In einem Erlag vom 16. Dezember 1922 an die Landesfinangamter hit ber Berr Reichsminifter ber Finangen bestimmt: "Sowell bei Beamten die Bahlung bes Gehalts viertelfahrlich im voraus erfolgt, demnit die Biblung bes Gehalts fur bas 1 Ralendervierteljahr 1923 3. B. am 30. Dezember 1922 erfolgt, und die Berudfi ftigung ber ab 1. Januar 1923 eintretenden erhöhten Ermäßigungen für bi Monate Januar, Februar und Mar; 1923 bei biefer Gehaltszahlung nucht mehr vorgenommen werden fann, muß fie bei ber gablum bes Wehalts für bas 2. Ralendervierteljahr 1923 nachgeholt werden." hiernach ift zu verfahren. Sinngemiß ift bie Berudfichtigung bis gu ber ben Monatsempfängern aus dem gleichen Grunde noch nicht gewährten erhöhten Erm'iftigungen für Januar bei ber Gehaltszahlung fu Februar nachzuholen. Soweit möglich, ift ber Musgleich icon bei augerordentlichen Gehaltsjahlungen, Die etwa vor bem 1. Februar Monatsempfängern ober vor dem 1. April bei Bierteljahrsempfängern anfallen, vorzunehmen. Bur geordneten Durchführung find b auf 1. Januar zuviel einbehaltenen Beträge in eine Silfelifte gur Stener-Lugelnite aufzunehmen. In ber Silfelifte find bei ben Betragen bie fo groß find, daß sie nur in Teilbeträgen bei zwei oder mehr &- aen ausgeglichen werden konnen, die Teilbeträge nebst bem jeweiligen Ausgleichungstag zu vermerken. Dieser ift auch bei propositionen Beträgen vorzumerken.

Unterschiebe, die nicht spätestens bei der nächsten ordentlichen Gehaltszahlung (1. Februar oder 1. April) ausgeglichen werden fonnel, find in eine Bahlungelifte aufzunehmen, die ber Stationstaffe gur baren Musgablung guguleiten ift. Diefe verausgabt ben Betrag m bet Borichufrechnung und fest ihn im Bergeichnis der Steuerabzuge ab. Die Dienititelle fürzt in diefem Falle die Steuerbetrage für Janual

ober Januar-Marg in ber Steuerabzugelifte um die bar rudverguteten Betrage.

Der für Januar zuviel einbehaltene Steuerbetrag beziffert fich 3. B. bei einem ledigen Beamten (Monatsempfanger) auf (200 + 1000

= 1200 - (40 + 90) = 130 = 1070 M

Sochstens barf ber bei ber Januargablung tatfachlich einbehaltene Steuerbetrag gutgebracht werben, 3. B. bei einem verheiratete Beamten mit 6 Rindern und einem Januareinfommen von 66 172 M nicht (200 + 200 + 6000 + 1000) = 7400 - (40 + Rt. 23. + 480 + 90) = 650 = 6750 M, fondern nur 6617 - 650 = 5967 M.

II. Rachrichtlich werben bie Steuerfage, wie fie nach bem Befet vom 23. Dezember 1922 bei ber Beranlagung angewandt werben

bekanntgegeben:

Die Gintommenfteuer beträgt: ab 1. Januar 1923 für bas Ralenderjahr 1922 a) für bie erften angefangenen ober vollen 1 000 000 16 400 000 16 10 b) für die weiteren angefangenen ober vollen 1 000 000 16 200 000 16 15 c) für bie weiteren angefangenen oder vollen 1 000 000 16 200 000 16 20 d) für die weiteren angefangenen ober vollen 1 000 000 16 200 000 16 25 e) für die weiteren angefangenen ober vollen 2000 000 16 400 000 M 30 f) für bie weiteren angefangenen ober vollen 2000000 .46 600 000 M

bes fteuerbaren Ginfommens uim. III. Un ben Abschluß ber Steuerabzugslifte fur 1922 und die Ausfertigung ber Ausweife, die auf Ende Januar an die Finangam einzusenden find (Umdrud-Berfügung Ar 11. R 27. M 62 vom 8. März 1922 Biffer 3 b), wird erinnert.

IV. Die Berfügungen Rr. 27, 48, 238 und 277 im Amtsblatt 1921, ferner Rr. 3, 27, 53, 255, 269, 318 und 390 im Am Matt 1922 finh zu ftreichen.

ouf 15

паф 1

erden

aller

mich &